

im Arbeitsprozeß übertragen worden sind, z. B. Brigadiere, Ordner sowie Mitglieder des Aktivs für Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz, können in die Durchführung von Kontrollen — vorrangig aus ökonomisch-betrieblicher Sicht — einbezogen werden. Dabei müssen die Festlegungen über die Mitwirkung der Strafgefangenen in die Erziehungsarbeit exakt eingehalten werden.

Im Interesse der Gewährleistung der Sicherheit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug ist der Leiter der Einrichtung des SV jederzeit berechtigt und verpflichtet, Sicherheitskontrollen im Arbeitseinsatzbereich selbständig anzuordnen. Festgestellte Abweichungen von den Festlegungen sind unverzüglich vom AEB — soweit es in seiner Verantwortung liegt — zu beseitigen.

Dem Anliegen der Kontrollen von Werkzeugen, Arbeitsmaterialien und anderen Gegenständen umfassend gerecht zu werden, verlangt von den Betriebsangehörigen, die **Ergebnisse aus der Kontrolltätigkeit gemeinsam mit den zuständigen SV-Angehörigen auszuwerten**. Bei Notwendigkeit sind geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Arbeitseinsatzes festzulegen und zu verwirklichen. Festgestellte Mängel sind unter strikter Beachtung der bestehenden Sicherheits- und Wachsamkeitsbestimmungen unverzüglich persönlich, aber auch in Produktionsberatungen mit den Strafgefangenen aus erzieherischer und fachlicher Sicht auszuwerten und zu beseitigen.

Merke:

Die Durchführung wirksamer Kontrollen von Werkzeugen, Arbeitsmaterialien und anderen Gegenständen ist fester Bestandteil

- ❶ der Gewährleistung der Sicherheit beim Arbeitseinsatz Strafgefangener ;
- ❷ der Erziehung der Strafgefangenen durch Arbeit;
- ❸ der Materialökonomie im AEB.

Die Kontrollen dienen vor allem der Verhinderung von sicherheitsgefährdenden Handlungen Strafgefangener sowie dem Schutz hochwertiger Werkzeuge und Arbeitsmaterialien vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung. Sie beziehen sich auf

- 0 die Vollzähligkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der Werkzeuge und Arbeitsmaterialien;
- ❶ die Ordnungsmäßigkeit der Kennzeichnung, der Registratur und Nachweispflicht sowie
- ❷ den ordnungsgemäßen Umgang und sparsamsten Einsatz.

Die Betriebsangehörigen haben ihre Kontrollpflicht in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen SV-Angehörigen wahrzunehmen. Abweichungen von den getroffenen Festlegungen sind entsprechend den gegebenen Möglichkeiten sofort zu beseitigen, oder es sind un-